

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 19. Dezember 2013

Nr. 163/2013

---

**Inhalt:**

**Studienordnung  
des  
Master of Arts-Studiengangs  
Vergleichende Sozialwissenschaften  
(Voll- und Teilzeit)  
der  
Universität Siegen**

Vom 17. Dezember 2013

**Studienordnung  
des  
Master of Arts-Studiengangs  
Vergleichende Sozialwissenschaften  
(Voll- und Teilzeit)  
der  
Universität Siegen**

Vom 17. Dezember 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 60 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV.NRW. S. 272), hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

## **Inhalt**

§ 1	Geltungsbereich.....
§ 2	Zulassung.....
§ 3	Regelstudienzeit, Umfang und Aufnahme des Studiums.....
§ 4	Ziele des Studiengangs und Berufsperspektiven.....
§ 5	Modularisierung, Pflicht- und Wahlpflichtmodule.....
§ 6	Praxismodul.....
§ 7	Studienverlaufsplan.....
§ 8	Lehr- und Lernformen.....
§ 9	Kreditpunkte und Kreditpunkteverteilung.....
§ 10	Studienleistungen.....
§ 11	Master-Prüfung.....
§ 12	Bildung der Gesamtnote.....
§ 13	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung
	Anlage 1: Studienplan M.A. <i>Vergleichende Sozialwissenschaften (VS)</i>
	Anlage 2: Relation von studentischem Aufwand für Studienleistungen und Kreditpunkten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt das Studium des Master of Arts-Studiengangs *Vergleichende Sozialwissenschaften* des Fachbereichs 1 an der Universität Siegen auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Master of Arts-Studiengangs *Vergleichende Sozialwissenschaften* an der Universität Siegen.

## **§ 2 Zulassung**

Für den Master of Arts-Studiengang *Vergleichende Sozialwissenschaften* (im Folgenden abgekürzt: VS) wird zugelassen, wer

- (1) über einen Bachelor of Arts-Abschluss in Politikwissenschaft oder Soziologie oder einen Abschluss in vergleichbaren Studiengängen verfügt und diesen
- (2) in der Regel mit mindestens der Note *gut* (2,0) bzw. B (nach European Credit Transfer System/ ECTS) absolviert hat.

## **§ 3 Regelstudienzeit, Umfang und Aufnahme des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt für Vollzeitstudierende zwei Studienjahre; ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern. Für Teilzeitstudierende beträgt die Regelstudienzeit acht Semester.
- (2) Im Studium sind insgesamt 120 Kreditpunkte (im Folgenden abgekürzt: Kp) zu erbringen. Beide Studienjahre umfassen je 60 Kp, von denen im zweiten Studienjahr 30 Kp auf die Masterprüfung entfallen.
- (3) Das Studium wird in der Regel zum Wintersemester begonnen.

## **§ 4 Ziele des Studiengangs und Berufsperspektiven**

- (1) Der Studiengang VS ist ein forschungsorientierter interdisziplinärer Graduiertenstudiengang der Fächer Politikwissenschaft und Soziologie.
- (2) Ziel des Studiengangs VS ist es, theoretische Qualifikationen, vertiefte fachliche Kompetenzen und interdisziplinäres Wissen im Bereich der komparativen Sozialwissenschaften zu vermitteln.
- (3) Die Studentinnen und Studenten erhalten umfassende fachwissenschaftliche Kenntnisse auf der Basis des aktuellen internationalen Forschungsstandes in den komparativen Sozialwissenschaften. Diese Kenntnisse befähigen die Studentinnen und Studenten zu professioneller fachwissenschaftlicher Expertise. Sie legen die sachlichen und methodischen Grundlagen, die herausfordernden Aufgaben zu lösen, welche die Vielfalt gesellschaftlicher und politischer Realitäten und die komplexen Transformations- und Transnationalisierungsprozesse der Gegenwart stellen. Das Studium vermittelt die wissenschaftlichen und sozialen Grundlagen für gegenseitiges Lernen im interkulturellen und internationalen Austausch und in entsprechenden Arbeitszusammenhängen.
- (4) Besonderes Augenmerk wird auf eine enge Verbindung von Forschung und Lehre gelegt.
- (5) Durch ein hohes Maß an Wahlmöglichkeiten im fachwissenschaftlichen und methodischen Bereich wird den Studentinnen und Studenten ermöglicht, vor dem Hintergrund spezifischer beruflicher Zielsetzungen verstärkt nach individuellen Interessen und Neigungen zu studieren. Das ergänzende Studium eines freien Wahlfachbereichs sowie optional je nach individuellen Interessen und Neigungen zu belegende berufsqualifizierende Angebote runden dies ab.
- (6) Der Studiengang VS richtet sich auch an diejenigen Studentinnen und Studenten, welche bei entsprechendem Abschluss (s. Promotionsordnung des Fachbereiches 1 der Universität Siegen v. 19. Januar 2006, § 2) ein Promotionsstudium anschließen möchten. Dazu dient die fundierte methodische Ausbildung im Bereich der fortgeschrittenen empirischen Sozialforschung, welche der Studiengang bietet. Durch die Einbeziehung eines Wahlfachbereiches soll den Studentinnen und Studenten die Möglichkeit gegeben werden, ihr interdisziplinäres Wissen zusätzlich zu erweitern.
- (7) Soziale, kommunikative und interkulturelle Kompetenzen werden im Studium durch gezielte fachwissenschaftliche und persönliche Austauschmöglichkeiten gefördert.

- (8) Der Studiengang VS ist auf die Bildung und Ausbildung für einen akademischen Arbeitsmarkt ausgerichtet, der u.a. durch folgende berufliche Tätigkeitsfelder charakterisiert ist: international operierende Unternehmen, internationale Organisationen staatlicher und nichtstaatlicher Art, Agenturen und Medien internationaler und interkultureller Kommunikation, Beraterstäbe und Generalsekretariate von Stiftungen sowie anderen privatrechtlichen Organisationen, privatwirtschaftliche Forschungs- und Beratungsagenturen, Parteien, Verbände und nationale Nichtregierungsorganisationen, die öffentliche Verwaltung mit den besonderen Aufgaben der Analyse und Planung sozialer und kultureller Strukturen der Daseinsvorsorge, Bildung und Weiterbildung in Wissenschaft und Forschung.
- (9) Ziel des Teilzeitstudiums ist es, berufstätigen Studierenden und Studierenden mit Kindern ein Masterstudium zu ermöglichen.

## § 5

### Modularisierung, Pflicht- und Wahlpflichtmodule

- (1) Das Studium ist in vier Bereiche unterteilt: einen fachwissenschaftlich-theoretischen Bereich, einen methodischen Bereich, einen Wahlfachbereich und einen berufsqualifizierenden Bereich. Die vier Bereiche sind jeweils in Studienmodule gegliedert.
- a. Der fachwissenschaftlich-theoretische Bereich besteht aus fünf Modulen: vier Komparativen Themenmodulen (KT) und einem Integrierten Mastermodul (IM), das sich aus zwei Teilmodulen (IM 1 *Master-Forum* und IM 2 *Master-Prüfung*) zusammensetzt. Insgesamt werden 84 Kp vergeben. Die Module des fachwissenschaftlich-theoretischen Bereiches unterteilen sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule.
    - KT 1 *Konzepte und Probleme der Vergleichenden Sozialwissenschaften* sowie die Teilmodule IM 1 *Master-Forum* und IM 2 *Master-Prüfung* sind Pflichtmodule.
    - Bei KT 2 *Politische und soziale Systeme*, KT 3 *Bildung, Arbeit, soziale Sicherung und Integration* und KT 4 *Kommunikation, Identitäten und Kulturen* handelt es sich um Wahlpflichtmodule.
    - Die Pflichtmodule haben im fachwissenschaftlich-theoretischen Bereich einen Umfang von insgesamt 48 Kp, die Wahlpflichtmodule einen Umfang von 36 Kp.
  - b. Der methodische Bereich besteht aus einem Kombinierten Methodenmodul (KM), das sich in fünf Teilmodule gliedert.
    - Bei KM 1 *Statistik II (Schließende Statistik)* handelt es sich um ein Pflichtmodul, das 4 Kp umfasst.
    - Die übrigen vier KM – KM 2 *Qualitative Methoden empirischer Sozialforschung*, KM 3 *Statistik III (Multivariate Analyse)*, KM 4 *Fortgeschrittene Verfahren qualitativer Sozialforschung* und KM 5 *Fortgeschrittene Verfahren standardisierter Sozialforschung* – sind Wahlpflichtmodule, die je nach Schwerpunktsetzung jeweils einen Umfang von 8 Kp aufweisen.
  - c. Der Wahlfachbereich besteht aus einem Wahlfachmodul (WF); die Studentin oder der Student muss aus dem Studienangebot der Universität Siegen ein Wahlfach belegen (Wahlpflichtmodul). Der Wahlfachbereich umfasst 12 Kp.
  - d. Der berufsqualifizierende Bereich beinhaltet ein Praxismodul (PM), das aus zwei Teilmodulen – PM 1 *Praktikum* und PM 2 *Berufsqualifizierende Studien* – besteht und jeweils 12 Kp umfasst. Die Studentin oder der Student muss zwischen einem der beiden Teilmodule wählen (Wahlpflichtmodul).
- (2) Die KT bestehen aus systematisch, thematisch oder methodisch zusammenhängenden Lehrveranstaltungen (auch „Modulelemente“ genannt).
- (3) Die folgende tabellarische Darstellung liefert einen Gesamtüberblick über die Studienmodule:

## Gesamtüberblick über die Studienmodule

Studienbereiche	Module		Modulbezeichnung	Nummer und Bezeichnung der Modulelemente		Kp
<b>Fachwissenschaftlich-theoretischer Bereich</b>	KT 1	P	Konzepte und Probleme der vergleichenden Sozialwissenschaft	KT 1.1	Theorien und Ansätze vergleichender Sozialwissenschaften Wissenschaftstheorie	6
				KT 1.2		4
	KT 2	WP	Politische und soziale Systeme	KT 2.1	Soziale Systeme und Strukturen Politische Systeme und politisches Handeln Politischer und sozialer Wandel	12
				KT 2.2		
				KT 2.3		
	KT 3	WP	Bildung, Arbeit, soziale Sicherung und Integration	KT 3.1	Bildung und Arbeit Integration und Integrationspolitiken Wohlfahrtsstaaten im Wandel	12
				KT 3.2		
KT 3.3						
KT 4	WP	Kommunikation, Identitäten und Kulturen	KT 4.1	Soziale und politische Kommunikation Soziale und politische Identitäten Kulturen und kultureller Wandel	12	
			KT 4.2			
			KT 4.3			
IM 1	P	Master-Forum	IM 1.1 IM 1.2	Master-Forum I Master-Forum II	8	
IM 2	P	Master-Prüfung	IM 2.1 IM 2.2	Master-Arbeit mündliche Master-Prüfung	25 5	
Studienbereiche	Module		Modulbezeichnung	Nummer und Bezeichnung der Modulelemente		Kp
<b>Methodischer Bereich</b>	KM 1	P	Statistik II (Schließende Statistik)	KM 1.1	Statistik II	4
		W		KM 1.2		
	KM 2	WP	Qualitative Methoden empirischer Sozialforschung	KM 2.1	Methoden qualitativer Sozialforschung	4
				KM 3		
	KM 4	WP	Fortgeschrittene Verfahren qualitativer Sozialforschung	KM 3.2	Übung zu Statistik III	4
KM 4.1				Seminar zu laufender Forschung		

	KM 5	WP	Fortgeschrittene Verfahren standardisierter Sozialforschung	KM 5.1	Empirische Methoden III	4
<b>Wahlfachbereich</b>	WF	WP	1 Wahlfach	3 Lehrveranstaltungen aus dem belegten Wahlfach		12
<b>Berufsqualifizierender Bereich</b>	PM 1	WP	Praktikum	PM 1.1	Berufsqualifizierendes Praktikum	12
	<u>oder</u> PM 2	WP	Berufsqualifizierende Studien	PM 2.1	Berufsqualifizierende Studien	12

P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul; W = Wahlveranstaltung

## § 6 Praxismodul

Im Praxismodul müssen die Studierenden zwischen den Weiterqualifizierungsangeboten PM 1 *Praktikum* oder PM 2 *Berufsqualifizierende Studien* wählen. Die im Praxismodul zu erbringenden Studienleistungen müssen von den Studentinnen und Studenten eigenverantwortlich ausgewählt und absolviert werden.

### a. PM 1 *Praktikum*:

- Das Praktikum soll von den Studierenden in einem für den Studiengang einschlägigen Berufsfeld [vgl. § 4, Abs. 8] absolviert werden. Das Praktikum soll am Ende des ersten Studienjahres erfolgen und muss mindestens sechs Wochen dauern. Nach Abschluss des Praktikums ist ein Praktikumsbericht zu verfassen, in dem Erfahrungen und Ergebnisse des Praktikums zusammenfassend dargestellt werden.
- Zwecks Anerkennung des Praktikums muss die Studentin oder der Student vor Antritt des Praktikums die Zustimmung der verantwortlichen Dozentin, des verantwortlichen Dozenten oder einer bzw. eines hauptamtlich Verantwortlichen in den einschlägigen Programmen der Universität Siegen für die Praktikantenstelle einholen.

### b. PM 2 *Berufsqualifizierende Studien*:

- Im PM 2 haben die Studierenden aus universitätsinternen oder -externen Weiterqualifizierungsangeboten zu wählen; hierzu zählen z.B. die Teilnahme an (Methoden-)Workshops, Lehrforschungsprojekten (LFP), Exkursionen oder wissenschaftlichen Tagungen, der Besuch von EDV-, Fremdsprachen-, Rhetorik- oder sonstigen weiterqualifizierenden Kursen, die Teilnahme an Gastvorträgen von Referentinnen und Referenten aus der Wissenschaft oder der beruflichen Praxis. Die besuchten Veranstaltungen sind jeweils durch einen Teilnahmechein zu belegen, wobei die Kp nach Maßgabe von § 9 vergeben werden. Im Rahmen eines Kurzberichts muss die Studentin oder der Student zudem aus den besuchten Veranstaltungen gewonnene Erfahrungswerte zusammenfassend darlegen.

## § 7 Studienverlaufsplan

### (1) Komparative Themenmodule (KT):

- Im ersten Semester muss das Studienmodul KT 1 verpflichtend belegt werden. KT 1 umfasst zwei Lehrveranstaltungen.
- Aus KT 2 bis KT 4 sind zwei oder alle drei Module zu studieren. Pro Modul sind alle drei Modulelemente zu besuchen und mindestens 12 Kp zu erwerben. Insgesamt sind in den gewählten Modulen 36 Kp zu erbringen. Pro Modulelement können minimal 2 und maximal 10 Kp erworben werden. Ab 6 Kp kann nur eine gerade Zahl von Kp erworben werden.

### (2) Kombiniertes Methodenmodul (KM):

- Im ersten Semester muss das Studienmodul KM 1 verpflichtend belegt werden. KM 1 umfasst eine Lehrveranstaltung, die wahlweise durch den Besuch einer zusätzlichen Übung ergänzt werden kann.
- Bei Wahl der quantitativen Methodenvertiefung muss KM 3 *Statistik III (Multivariate Analyse)* und KM 5 *Fortgeschrittene Verfahren standardisierter Sozialforschung* belegt werden. Auch KM 3 umfasst eine Lehrveranstaltung, die wahlweise durch den Besuch einer zusätzlichen Übung ergänzt werden kann.

- Bei Wahl der qualitativen Methodenvertiefung muss im ersten Semester neben KM 1 zugleich KM 2 *Qualitative Methoden empirischer Sozialforschung* belegt werden. Zusätzlich ist KM 4 *Fortgeschrittene Verfahren qualitativer Sozialforschung* zu studieren.
- (3) Integriertes Mastermodul (IM):
- Das IM 1 sollte vorzugsweise im zweiten und dritten Semester belegt werden. Eine Teilnahme ab dem ersten Semester ist jedoch möglich. Das IM 2 beinhaltet die Master-Prüfung, die erst im vierten Semester im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss aller übrigen Module absolviert werden kann.
- (4) Praxismodul (PM):
- Das optionale *Praktikum* (PM 1) soll vor Beginn des dritten Semesters in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Wird alternativ das PM 2 belegt, wird empfohlen, darauf zu achten, das in diesem Studienmodul alternativ zu belegendes Studienangebot rechtzeitig vor Beginn des vierten Semesters abzuschließen.
- (5) Der Studentin oder dem Student wird darüber hinaus nachdrücklich empfohlen, sich an dem nachstehend dargestellten Regelverlauf zu orientieren.

### Tabellarische Darstellung des empfohlenen Studienverlaufs (VOLLZEIT)

#### 1. Semester – WS : 12 SWS/ 30 Kp (wahlweise + 2 SWS/ Ü)

Modul	Nummer des Modulelements	Bezeichnung des Modulelements	SWS	Kp-Verteilung
<b>FACHWISSENSCHAFTLICH-THEORETISCHER BEREICH</b>				
KT 1 (P)	KT 1.1	Theorien und Ansätze der vergleichenden Sozialwissenschaften	2	6 Kp
	KT 1.2	Wissenschaftstheorie	2	4 Kp
			4	10 Kp
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ zusätzlich sind im Studium aus KT 2-4 <u>zwei</u> KT nach Wahl <u>oder</u> alle drei KT verpflichtend zu studieren:</li> </ul>				
KT 2 (WP)	KT 2.1	Soziale Systeme und Strukturen	2	nach Wahl
KT 3 (WP)	KT 3.2	Integration und Integrationspolitiken	2	
KT 4 (WP)	KT 4.2	Soziale und politische Identitäten	2	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ auf die zwei <u>oder</u> drei gewählten KT entfallen insgesamt:</li> </ul>			4/6	max. 12 Kp
<b>METHODISCHER BEREICH</b>				
KM 1 (P) (W)	KM 1.1	Statistik II	2	4 Kp
	KM 1.2	Übung zu Statistik II	2	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ KM 1 umfasst insgesamt:</li> </ul>			2/4	4 Kp
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ bei Wahl der quantitativen Methodenvertiefung: <u>keine</u> weitere Lehrveranstaltung</li> <li>▪ bei Wahl der qualitativen Methodenvertiefung (<u>zusätzlich</u> zu KM 1):</li> </ul>				
KM 2 (WP)	KM 2.1	Methoden qualitativer Sozialforschung	2	4 Kp

WAHLFACHBEREICH			
Modul	Modulelement	SWS	Kp-Verteilung
WF (WP)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ bei Wahl der quantitativen Methodenvertiefung: 1 Lehrveranstaltung</li> <li>▪ bei Wahl der qualitativen Methodenvertiefung: <u>keine</u> Lehrveranstaltung</li> </ul>	2	4 Kp

P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul; W = Wahlveranstaltung

**2. Semester – SoSe: 10 SWS/ 30 Kp (wahlweise + 2 SWS/ Ü)**

Modul	Nummer des Modulelements	Bezeichnung des Modulelements	SWS	Kp-Verteilung
<b>FACHWISSENSCHAFTLICH-THEORETISCHER BEREICH</b>				
IM 1 (P)	IM 1.1	Master-Forum I	2	4 Kp
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ zusätzlich sind im Studium aus KT 2-4 <u>zwei</u> KT nach Wahl <u>oder</u> alle drei KT verpflichtend zu studieren:</li> </ul>				
KT 2 (WP)	KT 2.2	Politische Systeme und politisches Handeln	2	nach Wahl
KT 3 (WP)	KT 3.1	Bildung und Arbeit	2	
KT 4 (WP)	KT 4.1	Soziale und politische Kommunikation	2	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ auf die zwei <u>oder</u> drei gewählten KT entfallen insgesamt:</li> </ul>			4/6	max. 16 Kp
<b>METHODISCHER BEREICH</b>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ bei Wahl der quantitativen Methodenvertiefung:</li> </ul>				
KM 3 (WP)	KM 3.1	Statistik III	2	4 Kp
(W)	KM 3.2	Übung zu Statistik II	2	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ KM 3 umfasst insgesamt:</li> </ul>			2/4	4 Kp
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ bei Wahl der qualitativen Methodenvertiefung:</li> </ul>				
KM 4 (WP)	KM 4.1	Seminar zu laufender Forschung	2	4 Kp

WAHLFACHBEREICH			
Modul	Modulelement	SWS	Kp-Verteilung
WF (WP)	<ul style="list-style-type: none"> <li>bei Wahl der quantitativen Methodenvertiefung: 1 Lehrveranstaltung</li> </ul>	2	6 Kp
	<hr/> <ul style="list-style-type: none"> <li>bei Wahl der qualitativen Methodenvertiefung: 2 Lehrveranstaltungen</li> </ul>	2 2	2 Kp 4 Kp

P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul; W = Wahlveranstaltung

### 3. Semester – WS: 8 (10) SWS/ 30 Kp

Modul	Nummer des Modulelements	Bezeichnung des Modulelements	SWS	Kp-Verteilung
<b>FACHWISSENSCHAFTLICH-THEORETISCHER BEREICH</b>				
IM 1 (P)	IM 1.2	Master-Forum II	2	4 Kp
<ul style="list-style-type: none"> <li>zusätzlich sind im Studium aus KT 2-4 <u>zwei</u> KT nach Wahl <u>oder</u> alle drei KT verpflichtend zu studieren:</li> </ul>				
KT 2 (WP)	KT 2.3	Politischer und sozialer Wandel	2	nach Wahl
KT 3 (WP)	KT 3.3	Wohlfahrtsstaaten im Wandel	2	
KT 4 (WP)	KT 4.3	Kulturen und kultureller Wandel	2	
<ul style="list-style-type: none"> <li>auf die zwei <u>oder</u> drei gewählten KT entfallen insgesamt:</li> </ul>			4/6	max. 8 Kp
<b>METHODISCHER BEREICH</b>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>bei Wahl der quantitativen Methodenvertiefung:</li> </ul>				
KM 5 (WP)	KM 5.1	Empirische Methoden III	2	4 Kp
<ul style="list-style-type: none"> <li>bei Wahl der qualitativen Methodenvertiefung: <u>keine</u> weitere Lehrveranstaltung</li> </ul>				

WAHLFACHBEREICH				
Modul	Modulelement		SWS	Kp-Verteilung
WF (WP)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ bei Wahl der quantitativen Methoden- vertiefung: 1 Lehrveranstaltung</li> </ul>		2	2 Kp
	<hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ bei Wahl der qualitativen Methoden- vertiefung: 1 Lehrveranstaltung</li> </ul>		2	6 Kp
BERUFSQUALIFIZIERENDER BEREICH				
Modul	Nummer des Modulelements	Bezeichnung des Modulelements	SWS	Kp- Verteilung
PM (WP)	PM 1	Praktikum	----	12 Kp
	<u>oder</u> PM 2	Berufsqualifizierende Studien	----	12 Kp

P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul; W = Wahlveranstaltung

#### 4. Semester – SoSe: 30 KP

Modul	Nummer des Modulelements	Bezeichnung des Modulelements	SWS	Kp- Verteilung
FACHWISSENSCHAFTLICH-THEORETISCHER BEREICH				
IM 2 (P)	IM 2.1	Master-Arbeit	----	25 Kp
	IM 2.2	mündliche Master-Prüfung	----	5 Kp

P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul; W = Wahlveranstaltung

**Tabellarische Darstellung des empfohlenen Studienverlaufs (TEILZEIT)**

**Studienverlaufsplan Teilzeitstudium mit Quantitativer Methodenvertiefung**

Modul	Modul- element	Kreditpunkte-Verteilung							
		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.
KT 1	KT 1.1	6							
	KT 1.2	4							
KT 2	KT 2.1					(2)-(10)			
	KT 2.2		(2)-(10)		(2)-(10)				
	KT 2.3			(2)-(10)			(2)-(10)		
KT 3	KT 3.1		(2)-(10)		(2)-(10)				
	KT 3.2					(2)-(10)			
	KT 3.3			(2)-(10)			(2)-(10)		
KT 4	KT4.1		(2)-(10)		(2)-(10)				
	KT 4.2					(2)-(10)			
	KT4.3			(2)-(10)			(2)-(10)		
			Σ12 KP nach Wahl	Σ8 KP nach Wahl	Σ 6 KP nach Wahl	Σ 2 KP nach Wahl	Σ 8 KP nach Wahl		
IM 1	IM 1.1				4				
	IM 2.1					4			
IM 2	IM 2.1							25	
	IM 2.2								5
KM 1	KM 1.1	2							
	KM 1.2	2							
KM 2	KM 2.1								
KM 3	KM 3.1		2						
	KM 3.2		2						
KM 4	KM 4.1								
KM 5	KM 5.1			4					
WM	WM 1.1			4					
	WM 1.2				4				
	WM 1.3					4			
Praktikum ODER	PM 1				(12)				
Qualifizierung	PM 2				(12)				
Σ KP/SWS je Sem.	<b>120 KP</b>	14 KP / 10 SWS	16 KP/ 4-10 SWS	16 KP/ 4-10 SWS	14 KP 4-10 SWS	10 KP / 6 SWS & 12 KP Praktikum	8 KP / 2-6 SWS	25 KP	5 KP

## Studienverlaufsplan Teilzeitstudium mit Qualitativer Methodenvertiefung

Modul	Modul- element	Kreditpunkte-Verteilung							
		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.
KT 1	KT 1.1	6							
	KT 1.2	4							
KT 2	KT 2.1					(2)-(10)			
	KT 2.2		(2)-(10)		(2)-(10)				
	KT 2.3			(2)-(10)			(2)-(10)		
KT 3	KT 3.1		(2)-(10)		(2)-(10)				
	KT 3.2					(2)-(10)			
	KT 3.3			(2)-(10)			(2)-(10)		
KT 4	KT4.1		(2)-(10)		(2)-(10)				
	KT 4.2					(2)-(10)			
	KT4.3			(2)-(10)			(2)-(10)		
			∑8 KP nach Wahl	∑12 KP nach Wahl	∑ 6 KP nach Wahl	∑ 2 KP nach Wahl	∑ 8 KP nach Wahl		
IM 1	IM 1.1				4				
	IM 2.1					4			
IM 2	IM 2.1							25	
	IM 2.2								5
KM 1	KM 1.1	2							
	KM 1.2	2							
KM 2	KM 2.1	4							
KM 3	KM 3.1								
	KM 3.2								
KM 4	KM 4.1		4						
KM 5	KM 5.1								
WM	WM 1.1			4					
	WM 1.2				4				
	WM 1.3					4			
Praktikum ODER	PM 1				(12)				
Qualifizierung	PM 2				(12)				
∑ KP/SWS je Sem.	<b>120 KP</b>	18 KP / 10 SWS	12 KP/ 4-10 SWS	16 KP/ 4-10 SWS	14 KP 4-10 SWS	10 KP / 6 SWS & 12 KP Praktikum	8 KP / 2-6 SWS	25 KP	5 KP

## § 8 Lehr- und Lernformen

- (1) Als Lehrveranstaltungsformen sind vorgesehen: Vorlesungen, Seminare, Lektürekurse, Kolloquien, (Methoden-)Workshops, Projektarbeit (LFP), Arbeitsgruppen sowie themengebundene Exkursionen nach Maßgabe der jeweiligen Dozentinnen und Dozenten.
- (2) Die Entwicklung sozialer und kommunikativer Kompetenzen wird mittels geeigneter Lehr-/Lern- sowie Arbeitsmethoden gefördert. Dazu gehören z.B. die Erarbeitung und Präsentation wissenschaftlicher Inhalte in Einzel- und Gruppenarbeit und die Anfertigung schriftlicher Arbeiten verschiedenster Art. Ferner sind zu nennen: Anwendung von Moderationsmethoden und die Anwendung multimedialer Präsentationstechniken durch Lehrende wie Lernende.
- (3) Zur Entwicklung von sozialen, kommunikativen und interkulturellen Kompetenzen erhalten die Studierenden im Rahmen des Integrierten Mastermoduls (IM) im IM 1 *Master-Forum* darüber hinaus die Möglichkeit des regelmäßigen fachlichen und persönlichen Austauschs. Zu den im Master-Forum angebotenen Inhalten zählen u.a.: Diskussion von aktueller wissenschaftlicher Literatur, Verfassen und Präsentation eines Exposés zur Master-Arbeit, Diskussion der Master-Arbeit, Einladung von Gastreferentinnen und Gastreferenten aus der Wissenschaft und der beruflichen Praxis, allgemeine und spezielle Studienberatung.

## § 9 Kreditpunkte und Kreditpunkteverteilung

- (1) In jedem Modulelement werden Kreditpunkte (Kp) vergeben. Die Kp werden durch einen studienbegleitenden Leistungsnachweis für das Modulelement erbracht, der mindestens mit der Note *ausreichend* (4,0) bewertet wird.
- (2) Mögliche Arten der Leistungserbringung sind: Kurzreferat, Referat, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Hausarbeit, Thesenpapier, wissenschaftlicher Essay, punktuelle mündliche Leistungen, punktuelle schriftliche Leistungen, Projektbericht, Praktikumsbericht, Kurzbericht oder andere äquivalente Leistungen.
- (3) Die Zahl der KP hängt vom Arbeitsaufwand ab:
  - Aus KT 2 bis KT 4 sind zwei oder alle drei Module zu studieren. Pro Modul sind alle drei Modulelemente zu besuchen und mindestens 12 Kp zu erwerben. Insgesamt sind in den gewählten Modulen 36 Kp zu erbringen. Pro Modulelement können minimal 2 und maximal 10 Kp erworben werden. Ab 6 Kp kann nur eine gerade Zahl von Kp erworben werden.
  - Im Integrierten Mastermodul (IM) werden im IM 1 *Master-Forum* insgesamt 8 Kp vergeben, die sich auf zwei Semester verteilen. Die im IM 1 erbrachten vier Studienleistungen sind unbenotet. Im IM 2 *Master-Prüfung* werden für die Master-Arbeit 25 Kp und für die mündliche Master-Prüfung 5 Kp vergeben.
  - Im Kombinierten Methodenmodul (KM) werden je Studienmodul 4 Kp vergeben. Während KM 1 (4 Kp) verpflichtend zu belegen ist, haben die Studierenden bei den übrigen KM die Wahl, entweder eine Methodenvertiefung im standardisierten oder qualitativen Bereich zu belegen (jeweils insgesamt 8 Kp).
  - Im Wahlfachmodul (WF) umfasst das Wahlfach 12 Kp, die sich auf drei Lehrveranstaltungen verteilen.
  - Im Praxismodul (PM) können 12 Kp wahlweise im PM 1 *Praktikum* oder im PM 2 *Berufsqualifizierende Studien* erbracht werden. Im PM 1 werden für das Praktikum 10 Kp, für den Praktikumsbericht 2 Kp vergeben. Praktikum und Praktikumsbericht sind unbenotet. Im PM 2 werden für die Teilnahme an eintägigen universitätsinternen oder -externen (Methoden-)Workshops oder sonstigen eintägigen Veranstaltungen je 1 Kp erworben. Werden mehrtägige (Methoden-)Workshops oder sonstige Blockveranstaltungen belegt, so werden je nach Maßgabe der verantwortlichen Dozentinnen und Dozenten jeweils 3-5 Kp vergeben. Das PM 2 ist absolviert, sobald die Studentin oder der Student Studienleistungen im Umfang von 10 Kp erbracht, die Teilnahme an den hierzu besuchten Veranstaltungen jeweils durch einen Teilnahmechein belegt und entsprechende Erfahrungswerte in einem Kurzbericht dargelegt hat. Für den Kurzbericht werden 2 Kp erworben. Alle im PM 2 erbachten Studienleistungen sind unbenotet.
- (4) Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung unterrichtet die Dozentin bzw. der Dozent die Studentinnen und Studenten darüber, mit welchen Leistungen die für die Veranstaltungen zu vergebenden Kreditpunkte zu erwerben sind.
- (5) Als allgemeine Orientierung wird die Relation von studentischem Arbeitsaufwand für Studienleistungen und Kreditpunkten in Anlage 2 dieser Studienordnung veranschaulicht.

## **§ 10 Studienleistungen**

In allen Studienmodulen müssen von den Studentinnen und Studenten Studienleistungen erbracht werden. Die im IM 1 und im PM erbrachten Studienleistungen werden gemäß dieser Studienordnung nicht benotet. Alle übrigen Studienleistungen werden benotet und gehen in vollem Umfang in die Endnote ein. Näheres regelt die Prüfungsordnung des Studiengangs VS.

## **§ 11 Master-Prüfung**

- (1) Der Erwerb des Titels „*Master of Arts*“ setzt das Bestehen der *Master-Prüfung* (IM 2) voraus.
- (2) Die Master-Prüfung besteht aus
  - der Master-Arbeit und
  - einer mündlichen Master-Prüfung im Anschluss an die Master-Arbeit, sofern die Master-Arbeit mindestens mit der Note *ausreichend* (4,0) angenommen worden ist.

## **§ 11a Master-Arbeit**

- (1) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer während des Studiums des Studiengangs VS insgesamt 90 Kp, davon 46 Kp in den Komparativen Themenmodulen, 8 Kp im Integrierten Mastermodul, 12 Kp im Kombinierten Methodenmodul, 12 Kp im Wahlfachmodul und 12 Kp im Praxismodul erworben hat.
- (2) Als Ausnahmeregelung darf die Studentin oder der Student im vierten bzw. achten Semester einen Leistungsnachweis parallel zur Master-Arbeit erbringen.
- (3) Das Thema der Master-Arbeit muss den Gegenständen entnommen oder für sie relevant sein, die in den Komparativen Themenmodulen und/oder im Kombinierten Methodenmodul gelehrt werden. Alles weitere regelt die Prüfungsordnung für den MA Vergleichende Sozialwissenschaften (vgl. § 18ff).
- (4) In der Master-Arbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat zeigen, dass sie bzw. er imstande ist, ausgewählte Probleme der Vergleichenden Sozialwissenschaften selbständig nach wissenschaftlichen Methoden und unter Berücksichtigung des neuesten Forschungsstandes zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht in schriftlicher Form darzustellen. Der Umfang der Master-Arbeit soll in der Regel 60 bis 80 Seiten nicht überschreiten. Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Master-Arbeit darf in der Regel vier Monate, bei empirischen oder historischen Arbeiten mit entsprechenden Archivarbeiten sechs Monate nicht überschreiten. Die Anzahl der Kp für die Master-Arbeit beträgt 25.
- (5) Die Master-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Der Master-Prüfungsausschuss kann auf Antrag des für den Studiengang verantwortlichen Fachbereiches andere Sprachen zulassen.
- (6) Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Entsprechend den Regeln wissenschaftlichen Arbeitens müssen die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Diese Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.
- (7) Alles Nähere regelt die Prüfungsordnung für den Studiengang VS in den §§ 17, 18, 19 und 20.

## **§ 11b Mündliche Prüfung**

- (1) Zur mündlichen Prüfung wird die Studentin oder der Student zugelassen, die bzw. der 115 Kp nach Maßgabe dieser Studienordnung erhalten hat, worin eingeschlossen ist, dass die Master-Arbeit mit mindestens *ausreichend* (4,0) bewertet worden ist.
- (2) Die mündliche Prüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die mündliche Prüfung dauert mindestens 30 und höchstens 45 Minuten. Sie erstreckt sich auf die Inhalte der Master-Arbeit und auf im Studium vermittelte fachwissenschaftliche oder methodische Inhalte aus dem Bereich der *Vergleichenden Sozialwissenschaften*.
  - Im fachwissenschaftlich-theoretischen Bereich erstrecken sich die Inhalte der mündlichen Prüfung auf die im KT 1 erworbenen Kenntnisse sowie auf die Kenntnisse, welche die Studentin oder der Studenten während des Studiums in einem weiteren KT erworben hat. Um

welches KT es sich dabei handelt, entscheidet die Studentin oder der Student in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer.

- Im methodischen Bereich erstrecken sich die Inhalte der mündlichen Prüfung auf die im Studium im Rahmen der quantitativen oder qualitativen Methodenvertiefung erworbenen Kenntnisse.
- (4) Alles Nähere regelt die Prüfungsordnung für den Studiengang VS in den §§ 21, 22.

## **§ 12**

### **Bildung der Gesamtnote**

- (1) In die Endnote für das Studienzeugnis gehen alle Modulnoten in vollem Umfang ein.
- (2) Die Noten der *Master-Prüfung* (IM 2) gehen gewichtet in die Endnote ein: die Master-Arbeit wird dreifach gewichtet, die mündliche Prüfung 1,5fach.
- (3) Die Endnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Gesamtnoten der Bereiche „Komparative Themenmodule“, „Kombiniertes Methodenmodul“ und „Wahlmodul“ und der gewichteten Noten für die Master-Arbeit und die mündliche Master-Prüfung aus dem „Integriertes Mastermodul“(IM 2) ermittelt.
- (4) Alles Nähere regeln die Bestimmungen der §§ 10, 11, 19, 20, 21, 22, 23 und 24 der Prüfungsordnung des Studiengangs VS.

## **§ 13**

### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2008 in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 1 vom 04. Februar 2009.

Siegen, den 17. Dezember 2013

Der Rektor  
gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)

**Anlage 1**

**Studienplan M.A. Vergleichende Sozialwissenschaften (VS)**

M.A. VS Pflichtumfang: 32 SWS, 120 Kp	Fachwissenschaftlich-theoretischer Bereich		Methodischer Bereich	Wahlfachbereich	Berufsqualifizierender Bereich
	84 Kp		12 Kp	12 Kp	12 Kp
	Komparative Themenmodule	Integriertes Mastermodul	Kombiniertes Methodenmodul	Wahlfachmodul	Praxismodul
	16 SWS, 46 Kp	4 SWS, 38 Kp	6 SWS, 12 Kp	6 SWS, 12 Kp	12 Kp
1. Semester  12 SWS, 30 Kp	<p><b>KT 1</b> Konzepte und Probleme der vergleichenden Sozialwissenschaft 4 SWS, 10 Kp</p>		<p><b>KM 1</b> Statistik II – Schließende Statistik 2 SWS, 4 Kp [wahlweise + 2 SWS/Ü] + <u>nach Wahl</u> KM 2 + KM 4 oder KM 3 + KM 5</p>	<p><b>1 Pflichtschwerpunkt nach Wahl</b> 6 SWS, 12 Kp</p>	<p><u>nach Wahl:</u>  <b>PM 1</b> Praktikum 12 Kp oder <b>PM 2</b> Berufsqualifizierende Studien 12 Kp</p>
2. Semester  je nach Studienvariante: 10 (12) SWS, 30 Kp	<p><b>KT 2</b> Politische und soziale Systeme 6 SWS, 12 Kp</p> <p><b>KT 3</b> Bildung, Arbeit, soziale Sicherung und Integration 6 SWS, 12 Kp</p> <p><b>KT 4</b> Kommunikation, Identitäten und Kulturen 6 SWS, 12 Kp</p>	<p><b>IM 1</b> Master-Forum 4 SWS, 8 Kp</p>	<p><b>KM 2</b> Qualitative Methoden empirischer Sozialforschung 2 SWS, 4 Kp</p> <p><b>KM 3</b> Statistik III – Multivariate Analyse 2 SWS, 4 Kp [wahlweise + 2 SWS/Ü]</p> <p><b>KM 4</b> Fortgeschrittene Verfahren qualitativer Sozialforschung 2 SWS, 4 Kp</p> <p><b>KM 5</b> Fortgeschrittene Verfahren standardisierter Sozialforschung 2 SWS, 4 Kp</p>		
3. Semester  je nach Studienvariante: 10 (8) SWS, 30 Kp					
4. Semester 30 Kp		<p><b>IM 2</b> Master-Prüfung</p> <p>Master-Arbeit: 25 Kp mündliche Prüfung: 5 Kp</p>			

## Anlage 2

### Relation von studentischem Aufwand für Studienleistungen und Kreditpunkten

- **1 Kp** = aktive Teilnahme an der besuchten Veranstaltung incl. Teilnahmebeleg
- **2 Kp** = regelmäßige Teilnahme und 1stündige Klausur oder Sitzungsprotokoll oder äquivalente schriftliche oder mündliche Leistung
- **3 Kp** = regelmäßige Teilnahme und 2stündige Klausur oder Kombination verschiedener schriftlicher und/oder mündlicher Leistungserbringungen
- **4 Kp** = regelmäßige Teilnahme und 2stündige Klausur oder (ausgearbeitetes) Kurzreferat oder Hausarbeit von 10-15 Seiten oder äquivalente Leistung
- **5 Kp** = regelmäßige Teilnahme und Referat mit Hausarbeit (7-10 Seiten) oder Hausarbeit von 15-20 Seiten oder äquivalente Leistung, mündliche Master-Prüfung
- **6 Kp** = regelmäßige Teilnahme und Referat mit Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Hausarbeit von 20-25 Seiten oder äquivalente Leistung
- **8 Kp** = regelmäßige Teilnahme und Referat mit Hausarbeit (15-20 Seiten) oder Hausarbeit von 25-30 Seiten oder äquivalente Leistung
- **10 Kp** = regelmäßige Teilnahme und Referat mit Hausarbeit (20-25 Seiten) oder Hausarbeit von 30- 35 Seiten oder äquivalente Leistung
- **25 Kp** = Master-Arbeit